



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Hagener Fördertechnik GmbH
Herrn Neuhaus
Koksstr. 10
58135 Hagen

Datum: 11. Februar 2021
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
55.3-Ros gen. BFA 4/21
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dipl.-Ing. Rosenberg

Telefon: 02931/82-5406
Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-5470

Dienstgebäude:
Königstraße 22
59821 Arnsberg

**Durchführung des Strahlenschutzgesetzes¹ (StrlSchG) und der
Strahlenschutzverordnung² (StrlSchV)**
Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Genehmigung Nr. BFA 4/21

A

Hiermit erteile ich der Firma

Hagener Fördertechnik GmbH
Koksstr. 10
58135 Hagen

vertreten durch Herrn Walter Horstmann

gemäß § 25 StrlSchG die Genehmigung, unter seiner Aufsicht stehende
Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlen-
exponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Ein-
richtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie gilt für folgende Tätigkeiten:

¹ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlen-
schutzgesetz - StrlSchG) in der zurzeit gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strah-
lenschutzverordnung – StrlSchV) in der zurzeit gültigen Fassung

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



**Durchführung von Maschinenbau-, Stahlbau- und Kranbauarbeiten
sowie von Kranservicearbeiten in KKWs.**

Diese Genehmigung ist auf fünf Jahre befristet; sie gilt vom 11.02.2021 bis zum 10.02.2026.

Die Antragsunterlagen vom 01.02.2021 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

B

Strahlenschutzbeauftragte

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 70 Absatz 1 StrlSchG ist:

Herr Jan-Marc Neuhaus, geb.: 06.10.1989 in Hattingen

C

Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen³ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Geneh-

³ Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen“ genannt.



mitteilungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

1.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen C.5.1 und C.5.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung durchgeführt hat

1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:



- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Absatz 3 Strahlenschutzverordnung⁴) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.5 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und mir diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung



3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage C.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
- 5.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, dass bei dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,
 - 5.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
 - 5.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der „Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen -



Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)“ die Inkorporationsmessungen von dem Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Gurlittstraße 55, 40223 Düsseldorf, durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage C.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 Absatz 2 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage C.5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

7. Bis zum 31.07.2021 sind mir die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

8. Die Änderung des Firmensitzes ist mir mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.



D

Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - a) für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg und
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 68 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei mir registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der AVV Strahlenpass⁵ zu verwenden.
3. Auf die Benachrichtigung der Bezirksregierung Arnsberg, entsprechend der Nummer 2.3, Nummer 3.4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis D.1.a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.
5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt B und deren Ausscheiden sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung wird hingewiesen (§ 179 StrlSchG i. V. m. § 17 Atomgesetz).

E

⁵ Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass) vom 16. Juni 2020 (BAnz AT 23.06.2020 B6)



Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Genehmigung tragen gemäß § 13 Abs. 1 GebG NRW⁶ Sie als Antragsteller.

Die Gebühren und Auslagen werden aufgrund § 2 Abs. 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 AVerwGebO NRW⁷, Tarifstelle 11.8.5, wie folgt festgesetzt:

650,00 EUR

(in Worten: sechshundertfünfzig Euro)

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: 59818 Arnsberg, Postfach), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

⁶ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011)

⁷ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011)



Hinweis:

Seite 9 von 9

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: 59818 Arnsberg, Postfach), beantragt werden. Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Im Auftrag

(Rosenberg)